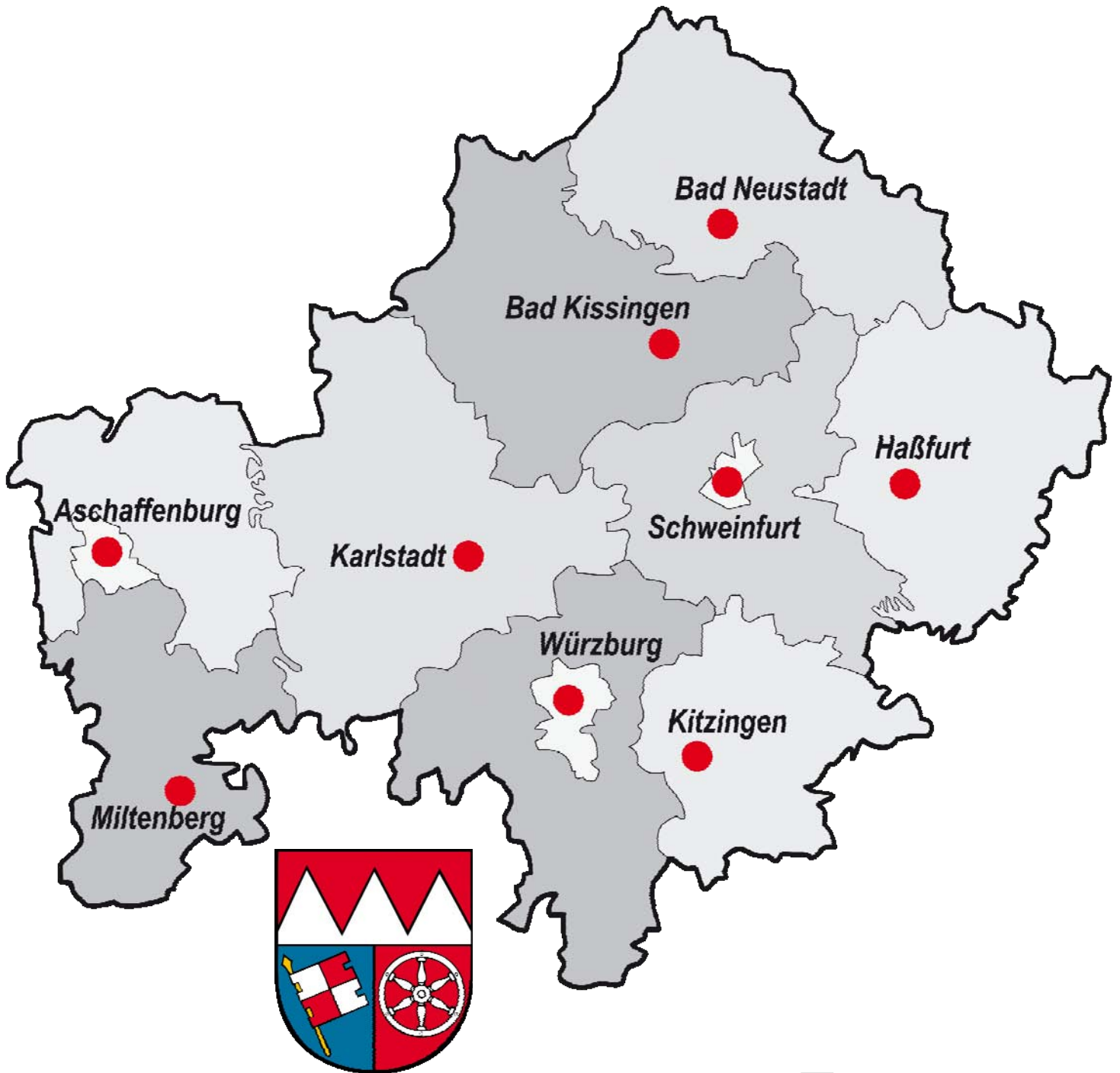




Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



7

Würzburg, 28. Juni 2010
134. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 183

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Main-Spessart _____ 183

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Haßberge _____ 183

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Gewerblich-technischen Bereich an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt _____ 184

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors als weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter des Schulleiters am Sonderpädagogischen Förderzentrum Leo-Weismantel-Schule in Karlstadt und Gemünden _____ 184

Neubesetzung einer freien Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung _____ 185

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen _____ 186

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 188

Sachschadenersatz: Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) _____ 188

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2010/2011 _____ 189

Bayerische Landesausstellung 2010: Bayern – Italien _____ 190

Offene Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft _____ 191

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster _____ 202

33. Filmtage bayerischer Schulen 2010 vom 15. bis 17. Oktober 2010 _____ 202

Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht _____ 205

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 205

Ausschreibung von Stellen an den Paul-Gerhardt-Schulen Kahl _____ 205

Ausschreibung einer Stelle an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Fachgruppe Didaktik _____ 206

Ausschreibung von Stellen des Montessori Förderverein Aschaffenburg-Miltenberg e.V. _____ 207

Arzt-Lehrer-Tagung – Amok, Gewalt und delinquentes Verhalten in Schule und Gesellschaft _____ 207

Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung _____ 208

Museum im jüdischen Gemeindezentrum Shalom Europa _____ 209

MEDIENHINWEISE _____ 209

INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN _____ 214

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Main-Spessart

Im Schulamtsbezirk im Landkreis Main-Spessart – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 15.03.2006 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.19 125“ – erfüllen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Hauptschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Hauptschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	09.07.2010
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.07.2010
bei der Regierung:	16.07.2010

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Haßberge

Im Schulamtsbezirk im Landkreis Haßberge – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 15.03.2006 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.19 125“ – erfüllen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Hauptschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Hauptschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	09.07.2010
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.07.2010
bei der Regierung:	16.07.2010

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Gewerblich-technischen Bereich an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Gewerblich-technischen Bereich zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen. Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	09.07.2010
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.07.2010
bei der Regierung:	16.07.2010

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors als weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter des Schulleiters am Sonderpädagogischen Förderzentrum Leo-Weismantel-Schule in Karlstadt und Gemünden

Zum 1. August 2010 ist an der Leo-Weismantel-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Karlstadt und Gemünden, die Stelle einer 2. Sonderschulkonrektorin/eines 2. Sonderschulkonrektors als weitere Stellvertreterin/als weiterer Stellvertreter des Schulleiters zu besetzen.

Die Leo-Weismantel-Schule ist ein Sonderpädagogisches Förderzentrum in gemischter Trägerschaft des Schulvereins Main-Spessart und des Landkreises Main-Spessart. An den Standorten Karlstadt und Gemünden werden 51 Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung und 196 Schülerinnen und Schüler in Schulgruppen (in der Regel jahrgangsgemischt) betreut.

Im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste fördern wir ca. 160 Kinder in Schulen des östlichen Landkreises Main-Spessart – teilweise auch in Kooperations- und Außenklassen. Mit ambulanten Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen begleiten wir zurzeit ca. 140 Kinder in den umliegenden Kindergärten. Im Rahmen aktueller schulischer und gesellschaftlicher Projekte (veränderte Bedingungen des Aufwachsens, flexible Grundschule, Mittelschule, Inklusion ...) entwickelt das Leo-Weismantel-Förderzentrum sein differenziertes Angebot im Hinblick auf Integration und Inklusion und unter Berücksichtigung heilpädagogischer Standards weiter.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 verfügen.

Die Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Die Wiederbesetzungssperre verlängert sich in der Regel durch den Wechsel von Funktionsinhabern in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wünschen wir uns

- eine heilpädagogische Haltung, mit der Bereitschaft und Kompetenz Kinder in schwierigen Schul- und Lebenssituationen zu begleiten und zu unterstützen und Spannungen und Belastungen aus zu halten und konstruktiv zu nutzen.
- die Bereitschaft und Fähigkeit innerhalb des Schulleitungsteams selbständig und eigenverantwortlich mitzuarbeiten.
- Interesse sich auf ein komplexes, manchmal widersprüchliches aber gleichzeitig spannendes Arbeitsfeld einzulassen
- Interesse an einer fachlich vertieften Verknüpfung der Förderbereiche Sprache, Lernen und Verhalten
- Kompetenz und Erfahrung in der Beratung von Eltern und Kollegen
- Erfahrung im Bereich der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste
- Offenheit für eine vertiefte und fachlich fundierte Kooperation mit Volksschulen und Interesse an der Entwicklung weiterführender Konzeptionen
- Erfahrung in sonderpädagogischer Diagnostik und Gutachtenerstellung
- Freude am Leiten von Teams
- Bereitschaft, die berufliche Tätigkeit im Rahmen von Supervision und kollegialer Beratung zu reflektieren.
- Grundkenntnisse im Bereich Verwaltung, fundierte EDV-Kenntnisse und die Bereitschaft, sich in das Schulverwaltungsprogramm einzuarbeiten.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte spätestens **bis 15. Juli 2010** an die **Regierung von Unterfranken**.

Neubesetzung einer freien Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Zum Schuljahresbeginn 2010/11 ist in der Abteilung Berufliche Schulen am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung folgende Stelle in Vollzeit, befristet auf fünf Jahre, neu zu besetzen:

Referat BES 3 Kaufmännische Bildung

Aufgabenbeschreibung:

- Entwicklung von Lehrplänen für die beruflichen Schulen, mit Schwerpunkt kaufmännische Bildung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von zentralen Prüfungsaufgaben
- Konzeption und Erarbeitung von Unterstützungsmaterialien
- Entwicklung und Begleitung von Projekten und Schulversuchen

- Koordination der Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung im Bereich der beruflichen Schulen
- Entwicklung von Implementierungsstrategien bei der Einführung neuer Lehrpläne

Vorausgesetzte fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Dipl.-Handelslehrer/in) oder vergleichbare Qualifikation
- Mehrjährige Berufserfahrung an beruflichen Schulen
- Solide EDV-Kenntnisse
- Solide Englischkenntnisse
- Überdurchschnittliche fachliche Leistungen

Vorausgesetzte überfachliche Qualifikationen:

- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit
- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Bereitschaft und Fähigkeit, Arbeitsgruppen anzuleiten und ergebnisorientiert zu führen
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Überzeugendes Auftreten

Die Rechte Schwerbehinderter, bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt zu werden, bleiben unberührt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt auf dem Dienstweg zu richten an:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Herrn OStD Peter Allmansberger
Schellingstraße 155
80797 München

(KWMBeibl 2010 S. 116)

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Ebern (H) Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern Tel.: 09531/940130 Fax: 09531/940131 E-Mail: hs-eborn@t-online.de	Schülerzahl: 265 Klassenzahl: 12	HAS	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Hauptschulerfahrung
VS Kitzingen-Siedlung (G) Danziger Straße 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/0305060 E-Mail: gs-siedlung@gmx.de	Schülerzahl: 403 Klassenzahl: 16	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/10

VS Theilheim (G) Reisgrube 17 97288 Theilheim Tel.: 09303/487 E-Mail: vs-theilheim@t-online.de	Schülerzahl: 86 Klassenzahl: 4	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
--	-----------------------------------	------	--------	--

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrele-

vanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **09.07.2010**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **14.07.2010**
bei der Regierung: **16.07.2010**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Sachschadenersatz: Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)

FMBek 24/46 - H 4220/1 - 003 - 50 634/09 vom 14.12.09 (FMBl 2010, S. 2)

Beschäftigte des Freistaates Bayern haben bei Unfällen gegebenenfalls Anspruch auf Schadenersatz gegen den Dienstherrn. Für Schäden an Kraftfahrzeugen der Bediensteten besteht eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, die der Freistaat Bayern nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung mit der Basler Securitas Versicherungs AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, abgeschlossen hat.

Dabei sind Schäden an Kraftfahrzeugen der bzw. des Bediensteten und Schäden Dritter zu unterscheiden:

Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden, können im Einzelfall von der o. g. Versicherung übernommen werden. Voraussetzungen sind u. a. die vorherige ausdrückliche schriftliche oder elektronische Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise und die Durchführung des Dienstgeschäfts aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

Nicht versichert ist jedoch eine gegebenenfalls erfolgende Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung der bzw. des Bediensteten. Um diesen „Höherstufungsschaden“, abdecken zu können, hat der Freistaat Bayern eine Rahmenvereinbarung zur Rabattverlustversicherung mit o. g. Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Die Beschäftigten haben damit die Möglichkeit, sich gegen die Folgen eines Rabattverlustes in der Haftpflichtversicherung abzusichern. Die Prämie für einen Einzelversicherungsvertrag beträgt 13,85 EURO zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer (insg. 16,48 EURO). Weitere Informationen entnehmen können der Homepage des Landesamtes für Finanzen (www.lff.bayern.de; Formularcenter) und der o. g. Bekanntmachung des StMF entnommen werden.

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2010/2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2010 Az.: VI.3-5 S 5401.1-6.38 779

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 GSO richtet das Staatsministerium für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen Einführungsklassen ein, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums berechtigt. In diese Klassen können auch Schüler aufgenommen werden, die nach dem Besuch des Mittlere-Reife-Zuges der Hauptschule bzw. als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

Im Schuljahr 2010/2011 werden voraussichtlich an folgenden Schulen Einführungsklassen eingerichtet:

König-Karlmann-Gymnasium Altötting
Theresien-Gymnasium Ansbach
Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg
Holbein-Gymnasium Augsburg
Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg
Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
Gymnasium Casimirianum Coburg
Max-Born-Gymnasium Germering
Dossenberger-Gymnasium Günzburg
Gymnasium Herzogenaurach
Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof
Apian-Gymnasium Ingolstadt
Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
Allgäu-Gymnasium Kempten
Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach
Asam-Gymnasium München
Erasmus-Grasser-Gymnasium München
Gisela-Gymnasium München
Rupprecht-Gymnasium München
Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München
Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium München
Städt. Theodolinden-Gymnasium München
Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg
Städt. Joh.-Scharrer-Gymnasium Nürnberg
Städt. Peter-Vischer-Schule Nürnberg – Gymnasium
Gymnasium Pfarrkirchen (mit staatlichem Schülerheim)
Goethe-Gymnasium Regensburg
Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach
Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim
Gymnasium Roth
Ludwigsgymnasium Straubing
Chiemgau-Gymnasium Traunstein
Humboldt-Gymnasium Vaterstetten
Gymnasium Veitshöchheim
Johannes-Gutenberg-Gymnasium Waldkirchen
Augustinus-Gymnasium Weiden
Röntgen-Gymnasium Würzburg

Am Gisela-Gymnasium München wird schwerhörigen Absolventen der Realschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Latein als 2. Fremdsprache).

Am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München wird in entsprechender Weise blinden und sehbehinderten Absolventen der Realschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der ebenfalls in geeigneter Weise auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Blindensekretariat).

Voraussetzung für die Einrichtung einer Einführungsklasse ist, dass sich eine ausreichende Zahl von 15 Schülern meldet.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird. Hinsichtlich der Höchstaltersgrenze für die Aufnahme gilt § 26 Abs. 2 Nr. 3 GSO mit der Maßgabe, dass Einführungsklassen als Klassen der Jahrgangsstufe 11 gelten.

Der Aufnahmeantrag ist mit den zugehörigen Unterlagen (Abschlusszeugnis, Pädagogisches Gutachten und Geburtsurkunde) bis 27. Juli 2010 bei dem in Betracht kommenden Gymnasium einzureichen.

Die Voranmeldungen von Bewerbern für Einführungsklassen im Raum München und Oberbayern werden bei folgender Stelle zentral gesammelt und erfasst:

Staatlicher Schulberater für Oberbayern-West
Beetzstraße 4
81679 München
Tel.: 089/982955120
Telefax: 089/982955133

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 20/2010,
KWMBeibl 2010 S. 114)

Bayerische Landesausstellung 2010: Bayern – Italien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Mai 2010 Az.: VI.4-5 S 4402.13/40/1

Die vom Haus der Bayerischen Geschichte konzipierte und durchgeführte Bayerische Landesausstellung 2010 (21. Mai 2010 bis 10. Oktober 2010) befasst sich an drei verschiedenen Ausstellungsorten mit den Beziehungen zwischen Bayern und Italien von der Antike bis zur Gegenwart und nimmt hierbei verschiedene Lebensgebiete – u. a. Politik, Wirtschaft, Kultur, Alltagsleben – in den Blick.

Im Benediktinerkloster St. Mang in Füssen werden unter dem Motto „**Kaiser, Kult und Casanova**“ ausgewählte historische Persönlichkeiten der bayerisch-italienischen Geschichte vorgestellt. Der Augsburger Ausstellungsteil „**künstlich auf welsch und deutsch**“ präsentiert im Maximilianmuseum den Einfluss der italienischen Renaissance auf Augsburg und verdeutlicht damit exemplarisch die engen kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Von „**Sehnsucht, Strand und Dolce Vita**“ – so der Titel des dritten Teils – war die deutsche Italiensehnsucht nach 1945 geprägt. Die Ausstellung im neu eröffneten Textil- und Industriemuseum stellt einerseits Italiens tourismus, Schlager und italienische Konsumgüter, andererseits aber auch die Lebenswelt der italienischen „Gastarbeiter“ in Bayern vor.

Schulklassen aller Schularten wird ein Besuch der Landesausstellung empfohlen. Die Lehrpläne mehrerer Fächer, besonders aber die Lehrpläne des Fachs Geschichte bieten vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten.

Das Haus der Bayerischen Geschichte hat wiederum ein umfangreiches didaktisches Begleitprogramm entwickelt. Nähere Informationen finden sich im Netz: <http://www.hdbg.de/bayern-italien>.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 115)

2230.1.1.1.2.4-UK

Offene Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. April 2010
Az.: III.5-5 O 4207-6.26 886

Die offene Ganztagsschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung, Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die offene Ganztagsschule wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag des jeweiligen Sachaufwandsträgers eingerichtet. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VI-II) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung einer offenen Ganztagsschule sollen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsschule.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagsschulen ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu folgende Bestimmungen:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Begriffsbestimmung

- 1.1.1 Eine offene Ganztagsschule setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- 1.1.2 Die offene Ganztagsschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.
- 1.1.3 Die offene Ganztagsschule wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- 1.1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsschulen im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.1.5 Eine offene Ganztagsschule kann auch an Heimschulen oder Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 und 107 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingerichtet werden, wenn diese auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.

1.2 Geltungsbereich

- 1.2.1 Eine offene Ganztagsschule im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen),

Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.

- 1.2.2 Die offene Ganztagschule stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stehen neben den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagschulen an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes erreichbares Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach dem in der **ANLAGE 1** beiliegenden Muster vom Sachaufwandsträger zu stellen und mit einer Stellungnahme der Schulleitung über die zuständige Regierung einzureichen.
- 1.2.3 Offene Ganztagschulen können im Einvernehmen der beteiligten Schulleiter und Sachaufwandsträger auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.2.1 und 1.2.2 aufnehmen. Die Schulleitung der aufnehmenden offenen Ganztagschule übernimmt damit in der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der offenen Ganztagschule die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) für alle bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Ihre Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 2. Abschnitt: Offene Ganztagschule an staatlichen Schulen**
- 2.1 Genehmigungsvoraussetzungen**
- 2.1.1 Offene Ganztagschulen werden auf Antrag (s. Nr. 2.10) des jeweiligen Sachaufwandsträgers der Schule jeweils für ein Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.2 Voraussetzung der Genehmigung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.
- 2.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.
- 2.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
- 2.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung und dem Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2 im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.
- 2.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.
- 2.1.2.6 Der Sachaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.4.

2.2 Personal

- 2.2.1 Das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der Nr. 2.6.3 bis 2.6.5 die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in der offenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagschule nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.
- 2.2.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist der in den Anlagen beigefügte Mustervertrag zu verwenden (**ANLAGE 2**). Für jede offene Ganztagschule soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
- 2.2.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
- 2.2.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.2.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

2.3 Budget

- 2.3.1 Mit Genehmigung der offenen Ganztagschule stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an

Hauptschulen	26.500 Euro
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren	30.000 Euro
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	23.000 Euro

- 2.3.2 Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gemäß Nr. 2.1.2 gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offene Ganztagschule wird vom Sachaufwandsträger der Schule getragen.
- 2.3.3 Nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung auch Lehrerwochenstunden – insbesondere für die Hausaufgabenbetreuung – in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule einbringen. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Das Budget je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.
- 2.3.4 Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Sachaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Sachaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- 2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Sachaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Sachaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen. Vereinbart und vergütet der Sachaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.2.4 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.
- 2.3.6 Ist der Sachaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.4 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.4 Anmeldung und Teilnahme

- 2.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von Nr. 2.2.2 kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.
- 2.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.
- 2.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.
- 2.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 2.2.2 einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

2.5 Schüler und Gruppen

- 2.5.1 Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

- 2.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 2.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 2.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 2.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 2.4.2 muss jeweils eingehalten werden.
- 2.5.5 Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in die offene Ganztagschule aufzunehmen.

2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 Für die Teilnahme in der offenen Ganztagschule gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.
- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.
- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berück-

sichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBI I S. 285), die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen vom 15. März 1989 (KWMBI I S. 72), geändert mit Bekanntmachung vom 30. August 1989 (KWMBI I S. 265), die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen vom 2. September 1991 (KWMBI I S. 303), geändert mit Bekanntmachung vom 23. Mai 1996 (KWMBI I S. 214), und die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen vom 22. Januar 2003 (KWMBI I S. 61).

- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst – vom 9. September 2003 (KWMBI I S. 473) vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBI I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 406), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 5. Februar 2010 (KWMBI S. 82) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBI I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 **Kostenfreiheit**

- 2.7.1 Die Angebote der offenen Ganztagschule im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.7.2 Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.8 **Mittagsverpflegung**

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Sachaufwandsträger, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Sachaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Die Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung wird nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. April 2009 (AllMBI S. 155) gefördert.

2.9 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagschule ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Sachaufwandsträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.

2.10.2 Die Genehmigung der offenen Ganztagschule und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2 widerrufen werden.

2.10.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

2.10.4 Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung der offenen Ganztagschule als schulisches Angebot für das jeweilige Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

3. Abschnitt: Offene Ganztagschule an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Offene Ganztagschulen an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft werden auf Antrag (s. Nr. 3.8) des jeweiligen Schulträgers gefördert. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3.1.2 Voraussetzung der Zuwendung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

3.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

3.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung oder in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule statt.

3.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3 im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.

3.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.

3.1.3 Im Übrigen liegen die Organisation der offenen Ganztagschule und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.4 An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch Ganztagschulen in gebundener, rhythmisierter Form nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden. Die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3 wird dabei jedoch nicht je Gruppe gemäß Nr. 3.5.1, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt.

3.2 Personal

Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.3 Förderung

3.3.1 Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe der Nr. 3.5 gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an:

Hauptschulen	21.500 Euro
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren	25.000 Euro
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	18.000 Euro

3.3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr in Abzug gebracht.

3.3.5 Soweit dem Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen werden, können je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept auch Lehrerwochenstunden dieser Lehrkräfte in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule eingebracht werden. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Der Festbetrag je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

3.4 Anmeldung und Teilnahme

- 3.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.
- 3.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- 3.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.
- 3.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.5 Schüler und Gruppen

- 3.5.1 Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

- 3.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Förderung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 3.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 3.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 3.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 3.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für die Angebote der offenen Ganztagschule können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren

- 3.8.1 Der Antrag auf Förderung einer offenen Ganztagschule ist für jedes Schuljahr zu stellen. Er ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.
- 3.8.2 Die Förderung der offenen Ganztagschule wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Der Bewilligungsbescheid kann auch bei Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 widerrufen werden.
- 3.8.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

4.2 Außerkräftreten

Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 1. Juli 2009 (KWMBI S. 270) außer Kraft.

4.3 Anlagen

Die genannten Anlagen sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.stmuk.bayern.de. ► Schule ► Ganztagschule ► offene Ganztagschule verfügbar.

Erhard
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 154)

2236.5.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Mai 2010
Az.: VII.7-5 S 9610-4-7.38 838

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 28. Juli 2003 (KWMBI I S. 350), geändert durch Bekanntmachung vom 16. März 2009 (KWMBI S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 bis 8 bleiben unverändert bestehen. Die bisherigen Anlagen 9 bis 16 fallen ersatzlos weg. Die bisherigen Anlagen 17 bis 24 werden zu Anlagen 9 bis 16.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 163)

33. Filmtage bayerischer Schulen 2010 vom 15. bis 17. Oktober 2010

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Mai 2010
Az.: III.2-5 P 4160.6-6.40 973

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erkennt die 33. Filmtage bayerischer Schulen als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme für Lehrkräfte aller bzw. der jeweils betroffenen Schularten an.

Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern dies die schulische Situation erlaubt.

Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend werden **Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

33. Filmtage bayerischer Schulen 2010

In diesem Jahr werden zum 33. Mal die **Filmtage bayerischer Schulen** veranstaltet, die ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung für Studienreferendare, Lehramtsanwärter und alle interessierten Lehrkräfte bilden. Die *Filmtage* sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival.

Die 33. *Filmtage* finden vom **15. bis 17. Oktober 2010** in **Gerbrunn** (Lkr. Würzburg) statt.

Beginn: Freitag, 15. Oktober, 14.00 Uhr
Ende: Sonntag, 17. Oktober, 13.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den Schulen Bayerns sowie der Verein Drehort-Schule e. V.

Ausrichtende Schule ist die
Eichendorffschule Gerbrunn,
Eichendorffstraße 1, 97218 Gerbrunn
Telefon: (09 31) 70 71 00,
Telefax: (09 31) 70 24 56
E-Mail: filmtage@vs-gerbrunn.de.

Veranstaltungsort ist die schulnahe Mehrzweckhalle in Gerbrunn, Stefan-Krämer-Straße 22, 97218 Gerbrunn.

Die Leitung der *Filmtage* obliegt dem Gerbrunner Lehrer BR **Thomas Schulz**.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und Förderung der weiteren Filmarbeit werden Preise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Aus- bzw. Fortbildung der Teilnehmer. Wie schon in den letzten Jahren können die *Filmtage bayerischer Schulen* als **Ausbildungsveranstaltung von Referendaren und Lehramtsanwärtern** besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit in Augenschein zu nehmen und sowohl erste Versuche als auch ausgereifte Produktionen kennenzulernen.

Die Teams, deren Filme zur Vorführung bei den *Filmtagen* ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Freitag, 1. Oktober 2010 bei der Eichendorffschule Gerbrunn mit Hilfe eines Online-formulars auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de an. Nähere Informationen über den Ablauf der *Filmtage* und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrern und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am Freitag, 15. Oktober 2010 Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den *Filmtagen* gewährt wird. Diese Teilnahme kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur – nicht verbindlichen – Schulveranstaltung erklärt werden. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht obliegt.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmern an der Aus-/Fortbildungsveranstaltung Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt.

Die Teilnehmer entrichten (unabhängig von der Verweildauer und den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen) einen pauschalen **Unkostenbeitrag von 5,00 Euro pro Person** und erhalten damit die Möglichkeit der Unterbringung im Schulhaus der Eichendorffschule Gerbrunn (Isomatte und Schlafsack sind mitzubringen) und die Berechtigung zur Teilnahme an der Gruppenverpflegung sowie der Benutzung des Hallenbades. Reisekosten können nicht erstattet werden. **Interessenten melden sich spätestens**

bis zum Freitag, 1. Oktober 2010 an der Eichendorffschule Gerbrunn an. Die Zahl der Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt.

Teilnahme von Schulfilmgruppen am Festival:

Teilnahmeberechtigt sind Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrer, die sie beraten. Zu den *Filmtagen* eingeladen werden die Filmteams (maximal fünf Schüler pro Film), deren Filme zugelassen wurden. Eingesandt werden können Videofilme in den Formaten MiniDV, DV oder Video-DVD (nicht akzeptiert werden: Daten-DVDs, Video-CDs und S-Video-CDs), die von einem Schüler oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung eines Lehrers der betreffenden Schule selbständig erdacht, gefilmt und vorführungsfähig bearbeitet wurden.

Die Filme müssen bis spätestens Freitag, **3. September 2010** (Poststempel) unter folgender Adresse an die **Vorjury** (nicht an die Eichendorffschule Gerbrunn!) gesandt werden:

StD Günter Frenzel, Camerloher-Gymnasium Freising, Wippenhauser Straße 51, 85354 Freising.

Auf jedem Filmspeichermedium (nicht nur auf der Schutzhülle) müssen Name und Adresse des Einsenders, der Filmtitel sowie der Vermerk angegeben werden, ob es sich bei der Einsendung um einen Entwurf oder um ein Vorführband handelt. (Es besteht die Möglichkeit, nachbearbeitete Vorführfassungen bis Freitag, 1. Oktober 2010 nachzureichen.)

Zusätzlich muss sich jeder Einsender bis zum **3. September 2010** auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de online anmelden.

Der Einsender bestätigt mit der Absendung des Onlineformulars, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Für Schäden oder Verlust während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der *Filmtage* können die eingesandten Filme wieder abgeholt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme, Musikvideos oder Dokumentationen sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen.

Auswahl:

Die Vorjury, die aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft und Schülern besteht, wird aus den eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen („Hauptprogramm“) besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm „Horizonte“ gezeigt werden und für die während der *Filmtage* ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Sollte die Zahl der eingereichten Filme die Struktur des Festivals überfordern, kann die Vorjury Filme ablehnen. Die Entscheidungen der Vorjury und der Wettbewerbsjury sind nicht anfechtbar.

Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 24. September 2010 benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den *Filmtagen* anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.

Die Wettbewerbsjury, die aus den nominierten Filmen die Preisträger auswählt, besteht aus Repräsentanten der Veranstalter, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern weiterer Medien. Sie wird von den Veranstaltern berufen. Der Film des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus allen Beiträgen (Hauptprogramm und Horizonte) gewählt.

Der Einsender bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Einsendung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Weitere Informationen unter:

www.filmtage-bayerischer-schulen.de

www.drehort-schule-ev.de

www.lagds-bayern.de

K u f n e r

Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 122)

Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Mai 2010

Az.: III.7-5 L 0504.1-1.45 429

Der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebene Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 kann unter den Internetadressen

<http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/verfassungsschutzberichte> und
<http://www.verfassungsschutz.bayern.de/service/berichte>

als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Lehrkräfte werden gebeten, den Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 in geeigneter Weise in den Unterricht einzubeziehen. Zur Behandlung ausgewählter Themen im Rahmen des Lehrplans können vor allem in Fächern der politischen Bildung bei Bedarf Druckfassungen (ggf. im Klassensatz) beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sachgebiet Verfassungsschutz, Odeonsplatz 3, 80539 München (Telefax 0 89 / 21 29 1 28 42) angefordert oder direkt bei www.innenministerium.bayern.de/service/publikationen (> Thema „Verfassungsschutz“) „online“ bestellt werden.

E r h a r d

Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2010 S. 128)

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung von Stellen an den Paul-Gerhardt-Schulen Kahl

Die Paul-Gerhardt-Schulen Kahl vergeben für das Schuljahr 2010/2011 folgende Stellen:

Grundschule

2 Lehrkräfte für die Grundschule in Kahl

Gewünschte Fächer: Deutsch, Mathematik, Musik, Kunst und Sport

Hauptschule (HS) Kahl

1 Lehrkraft für die Hauptschule in Kahl

Klassenleitung einer 8. Klasse

Gewünschte Fächer: Deutsch, Englisch, Mathematik, PCB, GSE, Musik oder Kunst

Wirtschaftsschule

1 Lehrkraft für die Wirtschaftsschule in Kahl

Gewünschtes Fach: Mathematik, Naturwissenschaften und Sport

Wenn Sie gerne in einem harmonischen und jungen Team arbeiten, mit Freude an der Fortentwicklung einer Schule gestalterisch mitwirken möchten und Sie das Ziel haben, die Schüler fachlich und pädagogisch zu fördern und ihnen engagiert den christlichen Glauben vorzuleben, würden wir uns über Ihre Anfrage oder Bewerbungsunterlagen freuen! Wir erwarten eine staatlich anerkannte Ausbildung für die jeweilige Schulform.

Die Vergütung erfolgt bei den Angestellten nach TV-L. Bayerische Beamte können ggf. unter fortlaufenden Bezügen der PGS-Kahl zugeordnet werden.

Kontakt:

Grund- und Hauptschule Kahl
Schulleiter Herr Joachim Witzmann
Tel.: 06188/911210
E-Mail: ghs@pgs-kahl.de

Wirtschaftsschule Kahl
Schulleitung Frau Karin Kremkus
Tel.: 06188/911211
E-Mail: ws@pgs-kahl.de

Ausschreibung einer Stelle an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Fachgruppe Didaktik

An der Fachgruppe Didaktik Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist eine Ganztagsstelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben zu besetzen; die Qualifizierung zur Promotion wird erwartet.

Thema: Unterricht am „Außerschulischen Lernort Lehr-Lern-Garten“

An der Fachgruppe Didaktik Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ganztagsstelle für die Dauer von zwei bzw. drei Jahren zu besetzen. Aufgrund der Promotion wird die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert.

Gesucht wird eine engagierte und kreative Persönlichkeit, die die Bereitschaft mitbringt, sich konsequent in einschlägige didaktische Theorien und Forschungsmethoden einzuarbeiten. Als neues Teammitglied werden Sie in einem abgesteckten Aufgabenbereich der Biologiedidaktik lehren und forschen.

Im ersten Beschäftigungsjahr geht es im Rahmen der Vernetzung von Universität und Schule schwerpunktmäßig um Konzeption und Erprobung von Lehrveranstaltungen im sog. Lehr-Lern-Garten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Im Anschluss steht die Evaluation der konzipierten Moduleinheiten mit Schülern im Bereich der Lehr-Lernforschung im Mittelpunkt. Die Vergütung erfolgt nach TV-L.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Lehramtsstudium mit Unterrichtsfach Biologie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit mind. dreijähriger beruflicher Tätigkeit
- Lehramtsstudium Biologie für Gymnasien mit erfolgreichem Abschluss des 1. und 2. Staatsexamens oder
- Diplomstudiengang Biologie mit erfolgreichem Abschluss
- Gute Englischkenntnisse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher ausdrücklich an Bewerbungen entsprechend qualifizierter Frauen interessiert.

Bewerbungen sind **bis zum 23.07.2010** zu richten an:
Fachgruppe Didaktik Biologie
Herrn Dr. Thomas Heyne
Universität Würzburg
Wittelsbacher Platz 1
97074 Würzburg

Ausschreibung von Stellen des Montessori Förderverein Aschaffenburg-Miltenberg e.V.

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum Schuljahr 2010/11:

Klassenlehrer (m/w) für Grund- oder Sekundarschule Fachlehrer (m/w) für die Sekundarstufe (GtB)

Sie bringen mit:

- 1. + 2. Staatsexamen als Grund-, Haupt- oder Realschullehrkraft (Beamte können sich zu uns versetzen lassen), Fachlehrerbefähigung bzw. abgeschlossene Ausbildung zur/zum Erzieher/in
- Begeisterung für die Pädagogik der Maria Montessori (Montessori-Diplom ist nicht 'Muss' - sollte aber berufsbegleitend erworben werden)
- Offenheit und Spaß an der Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team, der Elternschaft und dem Vorstand
- Bereitschaft, die besonderen Strukturen der Schule zukunftsorientiert und kompetent mit weiterzuentwickeln und Verantwortung zu übernehmen
- Teamgeist, Organisationsgeschick und kreativer Umgang mit den Herausforderungen einer Schule im Aufbau
- Fähigkeit zum jahrgangsübergreifenden Unterricht
- Positiver und wertschätzender Umgang mit Kindern

Wir bieten Ihnen:

- Eine Schule mit einem umfassenden reformpädagogischen Konzept
- Kollegiale Zusammenarbeit mit einem engagierten Team aus Lehrerschaft, Erziehern, Eltern und Vorstand
- Selbständiges Arbeiten sowie Freiräume zur aktiven Gestaltung
- Eine faire und leistungsgerechte Bezahlung (TVL)

Arzt-Lehrer-Tagung – Amok, Gewalt und delinquentes Verhalten in Schule und Gesellschaft

Datum: 28. Juli 2010

Ort: Hofstuben Tagungszentrum auf der Festung Marienberg,
Raum: Wolfskeel-Hofstube, Marienberg 1, 97082 Würzburg

Kosten: 30,00 €, 15,00 € für Studenten (mit gültigem Studentenausweis)
(Diese Gebühren beinhalten Zugang zu allen Vorträgen, Kaffeepause, Handouts zu den Vorträgen)

Mit dieser Veranstaltung sollen Lehrer, Dipl.-Soz.-Pädagogen, Eltern sowie Mitarbeiter von Jugendeinrichtungen angesprochen werden. Die Veranstaltung wird durch die Bayerische Landesärztekammer zertifiziert. Des Weiteren ist sie als Weiterbildungslehrgang für Lehrer anerkannt.

Programm:

15.00 – 15.15 Uhr Begrüßung (Prof. Dr. Andreas Warnke, Würzburg)

15.15 – 16.00 Uhr Kriminologische Erkenntnisse zu Amoktaten junger Täter
(Prof. Dr. Britta Bannenberg, Giessen)

16.00 – 16.45 Uhr Kriminelles Verhalten von Kindern und der weitere Lebenslauf nach 30 Jahren
(Prof. Dr. Helmut Remschmidt, Marburg)

16.45 – 17.15 Uhr Kaffeepause

17.15 – 17.45 Uhr Gewalt in Schulen – schulpolitische Lösungsansätze
(Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

17.45 – 18.05 Uhr Zum Umgang mit Gewalt an einer Schule für Kranke
(Angela Langenstein, Wolfgang Beckmann)

18.05 – 18.30 Uhr Allgemeine Diskussionsrunde

Veranstalter:

Verein zur Durchführung Neurowissenschaftlicher Tagungen e. V., Paulsborner Str. 44, 14193 Berlin

Organisation:

Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Würzburg/CPO Hanser Service, Zum Ehrenhain 34, 22885 Barsbüttel

E-Mail-Kontakt:

info@neurowissenschaftlichetagungen.de

Anmeldung unter www.neurowissenschaftlichetagungen.de

Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung

SICHER IST SICHER – Internationale Schlösser und Schlüssel von der Antike bis heute

Ort: Mainfränkisches Museum Würzburg

Datum: 24.07. bis 07.11.2010

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag: 10 bis 17 Uhr
Montags geschlossen

Das Grundbedürfnis des Menschen, sein Eigentum vor Übergriffen zu schützen, hat schon früh und in fast allen Kulturen zur Entwicklung von mechanischen Schutzvorrichtungen geführt. Die Ausstellung präsentiert verschiedene Schlosstypen und Schlüssel aus Europa, Asien und Afrika. Die ältesten stammen aus der Antike, die neuesten aus dem 20. Jahrhundert. Die unterschiedlichen Techniken und die vielfältigen Dekorationen der Schlösser und Schlüssel sind zu bestaunen, darüber hinaus kann man verschiedenste Schlösser selber ausprobieren. Alles Ausstellungsobjekte sind Leihgaben der Spezialsammlung der Hanns Schell Collection in Graz.

Kuratoren-Führungen mit Dr. Frauke van der Wall:

Sonntag (11.00 Uhr): 15.08., 26.09., 10.10., 24.10.2010 und Samstag (14.30 Uhr): 04.09.2010

Führungen für Schulklassen: Bitte rechtzeitig telefonisch anmelden (0931/20594-39/AB; oder -0, Museumspädagogik@Mainfraenkisches-Museum.de)

Angaben zum umfangreichen Rahmenprogramm zur Ausstellung entnehmen sie bitte den aktuellen Veranstaltungskalendern und unserer Homepage: www.mainfraenkisches-museum.de

Museum im jüdischen Gemeindezentrum Shalom Europa

Das Museum im jüdischen Gemeindezentrum Shalom Europa hält für alle Schularten ein umfangreiches Führungsangebot bereit. Hier erleben Schüler jüdische Religion und jüdisches Leben aus jüdischer Sicht.

Zu den Lerninhalten des Lehrplans der Hauptschule bieten wir als Ergänzung und Vertiefung des Unterrichts Führungen in der Synagoge und im Museum an.

Die Führungen beinhalten die Grundlagen jüdischen Lebens (Tora, Studium des Talmud mit seinem ständigen Hinterfragen und Diskutieren), aber auch das für Juden so wichtige lebenslange Lernen, ihre besondere Frömmigkeit im Gebet und im täglichen Leben.

Öffnungszeiten:

Sonntag: 11.00 – 16.00 Uhr

Montag – Donnerstag: 10.00 – 16.00 Uhr und nach Voranmeldung.

Freitag und Samstag ist das Museum geschlossen.

Anmeldung und weitere Informationen:

Jüdisches Museum und Gemeindezentrum

Valentin-Becker-Straße 11

97072 Würzburg

Tel.: 0931/404140 oder 0931/4041441

Fax: 0931/4655249

www.shalomeuropa.de

shalomeuropa@gmx.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 6/2010)

Kompetenz statt Kontrolle (Schröder) – Die Leselust wecken! (Bonewitz) – „Auf der Höhe der Zeit sein!“ (Ullrich) – Faszination Fernsehen (Fleischer) – Ist nur Kino!? (Duve) – Internet-ABC (Ritter/Schnell) – Schlaue Seiten (Siller/de Reese/Reichardt) – Klick-Tipps.net (Hilles) – Willst du gruscheln? (Behrens) – War doch nur Spaß!? (Staufer) – Auf hoher See (Meschenmoser) – „Alternativen anbieten!“ (Ullrich) – Mobile Kids (Rathgeb) – Gemeinsam bis aufs Dach (Henning) – Volltreffer! (von Michaelis) – Fördern – aber wen und wie? (Wendt) – Werte sind hinterfragbar (Zierer) – Kleine Klassen – große Klasse? (im Brahm) – Hoş, Geldiniz! (Uysal) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 6/2010)

Die Lehrkraft als Vorbild (Bönsch) – Modelllernen (Stöger) – »Feuerherz« (Zang) – Geometriediktate (Eibl) – Nationalhymnen (Schnurer) – Das Leid mit der Zeit (Kurt) – Warum wurden die Menschen sesshaft? (Lascho) – Urlaub in Griechenland (Treuheit) – Die Einbürgerung der Nutria (Brauner) – Das Alte Testament (Schmidt) – Das Urheberrecht in der Schule (Dassler) – Als Lehrkraft Vorbild sein?! (Jansen) – OpenOffice Writer (Biebel) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 110/2010)

Thema: Schreiben

Schreiben (Meiers) – Handschriftliches Schreibenlernen (Hasert) – Geschriebene Bilder (Sauerborn) – Vom Lesen zum Schreiben (Sauerborn) – Wer schreibt, der lebt (Ernst) – Diagnose von Schreibschwierigkeiten und Fördermaßnahmen (Schilling) – Drucktechnik (Schnurer) – Zwanzig Zwerge im Zwanzigerland (Stäbe) – Informationen und Bücher

Biologie

T o l l Claudia / S o k o l o w s k i Ilka

Mein erstes Herbarium – Blumen sammeln und pressen

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 80 Seiten, Mappenbindung, mit farbigen Illustrationen von Rita Lüder, ab 6 Jahren, ISBN 978-3-401-08444-2, 17,95 €

Ob roter Klatschmohn am Feldrand, gelber Löwenzahn auf der Wiese oder die duftende Kamille am Wegrand – nicht nur Kinder erfreuen sich an der bunten Pflanzenwelt. In diesem prachtvoll ausgestatteten Herbarium kann man seine Schätze aus der Natur sammeln. Hier findet man Platz für Pflanzen, die auf der Wiese wachsen, an Gewässern, im Wald, am Feld- und Wegrand. Es ist spannend zu entdecken, wie die Pflanzen leben, wie sie sich fortpflanzen und welche Verwandten sie haben.

v a n S a a n Anita

Mein erstes Herbarium – Bäume bestimmen und Blätter pressen

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 80 Seiten, Mappenbindung, durchgehend farbig illustriert von Viola Beyer, ab 6 Jahren, ISBN 978-3-401-45256-2, 17,95 €

Mit diesem Herbarium lernen Kinder die wichtigsten heimischen Laubbäume kennen und bestimmen. Gegliedert nach Lebensräumen wird jeder Baum vorgestellt: Die wichtigsten Merkmale wie Blätter, Blüten, Früchte, Rinde und Wuchsform werden detailgenau illustriert und erklärt. Auf Aufklappseiten bei jedem Baumporträt ist Platz zum Einkleben von gesammelten Früchten, Blättern und Blüten. Die hochwertige Ausstattung mit praktischer Spiralbindung, Ausklappern und Schutzpapier macht das Buch zu einem schönen Geschenk.

Kinderliteratur

L i n d e l l Unni / S k a v l a n Fredrik

Bella Buuuh und die Nachtschule

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de , 208 Seiten, gebunden, durchgehend farbig illustriert von Fredrik Skavlan, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06575-5, 12,95 €

Bella Buuuhs erster Besuch in der Nachtschule ist eine einzige Katastrophe. Bella muss nachsitzen und soll zur Strafe einen Jungen erschrecken. Pinneus allerdings findet das kleine Gespenst kein bisschen gruselig. Die beiden werden Freunde und machen sich zu einer abenteuerlichen Reise nach Paris auf. Im Louvre kommt Bella Buuuh einem großen Gespenstergeheimnis auf die Spur.

L i n d e l l Unni / S k a v l a n Fredrik

Bella Buuuh und der siebte Stern

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de , 200 Seiten, gebunden, mit farbigen Illustrationen von Fredrik Skavlan, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06456-7, 13,95 €

Bella sucht Unterschlupf bei ihrer Freundin Zilly Zäh, die als Kopfkissenbezug in einem Krankenhaus lebt. Als diese verschwindet, macht sich Bella mit Pinneus auf den Weg, sie zu suchen. Ihre Reise führt über die Milchstraße quer durch den Weltraum vorbei an schwarzen Löchern und direkt nach London. Dort findet Bella im Tower eine Spur zu einem weiteren großen Gespenstergeheimnis.

Mathematik – Grundschule

R o s e n w a l d Gabriele

Ich kann rechnen!

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohlverlag.de , 150 Kopiervorlagen, ISBN 978-3-866-32784-9, 26,80 €

Auf abwechslungsreiche Art und Weise werden mathematische Grunderfahrungen im Zahlenraum bis 20 erlebt und durch stetige Anwendung gefestigt. Dabei wird großer Wert auf optisches Erfassen der Mengenangaben gelegt. Die Kopiervorlagen befassen sich mit dem Zerlegen, Zuordnen und Vergleichen von Zahlen, hier werden mathematische Grunderfahrungen vermittelt. In den Lernschritten wird auf die Bereiche Addition, Subtraktion im Zahlenraum bis 20 sowie auf Tausch- und Umkehraufgaben näher eingegangen.

Musik

M a d i n Jon

pudding on the Hill

Kinderlieder zum Mitmachen in Englisch

Fidula-Verlag, Boppard am Rhein, www.fidula.eu, Buch, 80 Seiten incl. CD, ISBN 978-3-87226-234-9, 19,90 €, Songbook, 24 Seiten, ISBN 978-3-87226-235-6, 6,90 €

Viele Tiere, angefangen von den Küken (Cow – Ton C) über Antilopen (A) und Emus (E) bis zu den Küken (chooks – C) warten täglich darauf, dass der Bauer sie auf den Hügel führt, wo sie ihre tägliche Ration Pudding erhalten.

In diesem Lied geht es nicht nur um den Spaß beim Singen, sondern man vertieft auch das musikalische Grundwissen zur Tonleiter und wiederholt Begriffe der Themenbereiche farm, animals oder pets aus dem Englischunterricht.

Nach diesem Prinzip werden alle 21 Lieder vermittelt. Viele Lieder sind neu komprimiert, daneben gibt es noch englischsprachige Klassiker.

Das Buch enthält neben allen Noten mit Akkordsymbolen einfache Begleitsätze, die Kinder leicht spielen können, sowie nützliche Tipps zur musikalischen Gestaltung.

Auf der beiliegenden CD werden alle Songs von Kindern und Erwachsenen gesungen und ausschließlich mit akustischen Instrumenten begleitet.

Physik/Chemie/Biologie

M e n z e l Brunhild / M e n z e l Peter

Experimentieren in der Grundschule I

Wasser, Luft, Erde, 1. – 4. Schuljahr

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, 56 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01105-2, 17,80 €

Experimentieren in der Grundschule II

Licht und Schatten, Luft und Feuer, Schall, Magnet, Strom, 1. – 4. Schuljahr

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, 56 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01106-9, 17,80 €

Spannende Experimente zu den Themen Wasser, Luft, Erde, Licht und Schatten, Feuer oder Schall – diese beiden neuen Bände wecken den Forscher in jedem Kind.

Die Kinder beobachten und erforschen Naturphänomene aus Alltag und Natur, suchen Antworten auf Fragen wie „Kann Wasser klettern?“, „Was lässt mir die Haare zu Berge stehen?“ oder „Wie kommt der Strom in die Steckdose?“.

Von der ersten spielerischen Vermutung bis hin zur Auswertung und Dokumentation ihrer Versuche werden die Kinder zu eigenständigem Forschen angeregt und lernen spielerisch in unterschiedlichen Arbeitsformen.

Alle Versuche sind Schritt für Schritt erläutert und garantieren eine gelingsichere Umsetzung im Unterricht. Ein ausführlicher Lehrerkommentar sowie Erklärungen und Lösungen zu den einzelnen Experimenten ergänzen die Bände.

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 84, 1. April 2010, Art.-Nr. 66247084, 53,00 €

Die 84. Lieferung des Dirnaichner/Weigl enthält einige Neukommentierungen zu Vorschriften der VSO-F (Kennzahlen 21.36, 21.55, 21.80, 21.83) sowie wichtige Hinweise zu den Schulen für Kranke (Kennzahl 47.40 ViBOS) und dem Hausunterricht (Kennzahl 51.07). Ergänzende Erläuterungen zu den Kommentierungen der Bestimmungen über die Heime (Kennzahl 11.70) sowie Hinweise zu den Bereichen Mittagsbetreuung (Kennzahl 15.70) und Ganztagschule (Kennzahl 64.80) runden die Lieferung ab.

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO) Kommentar

Bearbeitet von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., München, Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 16. Ausgabe, Mai 2010, Rechtsstand: 1. April 2010, Art.-Nr. 67173016, ISBN 978-3-556-00853-9, 62,00 €

Diese Ausgabe bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“, darüber hinaus weitere Bestimmungen (KMBek u. a.) in Teil 4. Die CD-ROM bietet Ihnen außerdem die zusätzlichen Vorteile eines elektronischen Produkts wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 137, 1. Mai 2010, Art.-Nr. 66249137, 51,50 €

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern, einige Vorschriften, insbesondere zu Kooperationen beruflicher Schulen mit der Haupt- bzw. Mittelschule und zum islamischen Unterricht wurden neu aufgenommen. Ebenso enthalten sind Änderungen der Verordnung zur Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts und über dienstrechtliche Zuständigkeiten.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Herausgegeben von Otto Wenger

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 69. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 2010, 184 Seiten, Art.Nr. 1834-69

Diese Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Volksschulordnung
- Vertretungsverordnung
- Erhebungen an Schulen
- Schülerfahrten
- Internationaler Schüleraustausch
- Ökonomisches Verbraucherbildung
- Modellversuch „Islamischer Unterricht“
- Neue Regeln für Fotokopien
- Informationsveranstaltungen zum Übertritt
- Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule
- Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule
- Bayer. Reisekostengesetz
- Einsatz von Grundschullehrkräften an weiterführenden Schulen

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

www.internet-abc.de

Wissen, wie's geht! Zeigen, wie's geht! - Das Internet-ABC ist ein spielerisches und sicheres Angebot für den Einstieg ins Internet. Als Ratgeber im Netz bietet es konkrete Hilfestellung und Informationen über den verantwortungsvollen Umgang mit dem World Wide Web. Die werbefreie Plattform richtet sich mit Erklärungen, Tipps und Tricks an Kinder von fünf bis zwölf Jahren, Eltern und Pädagogen – ob Anfänger oder Fortgeschrittene. Hinter dem Projekt steht der gemeinnützige Verein Internet-ABC, dem zwölf Landesmedienanstalten angehören. Zentrales Ziel der Vereinsarbeit ist es, Kinder und Erwachsene beim Erwerb und der Vermittlung von Internetkompetenz zu unterstützen.

www.schau-hin.info

Die Internetseite SCHAU HIN! bildet eine Brücke zwischen Eltern und ihren Kindern. SCHAU HIN! gibt Eltern praktische Orientierungshilfen zur Mediennutzung und -erziehung und fördert den Dialog zwischen Eltern und Kindern. Ziel dieser Seite ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema "Kinder und Medien". Damit einhergehend gibt die Initiative Tipps und Informationen zu elektronischen Medienangeboten und deren Handhabung - in Verbindung mit gezielten ganzheitlichen Erziehungstipps für die 3- bis 13-Jährigen. Es geht darum, praxisnahe Hilfestellungen für den kindgerechten Umgang mit Medien, konkreten Rat und fundiertes Wissen von Experten an Eltern, Familien und pädagogische Fachkräfte weiterzugeben. In Schule und Kindergarten muss Medienerziehung genau so selbstverständlich stattfinden wie im Elternhaus. Denn: Medien sollen ja gerade Kindern Spaß machen!

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Bezugspreis für die Druckausgabe: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.
